



## Arbeitsschutz – Neue Regelungen für betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung seit 1. Januar 2011

Seit dem 1. Januar 2011 regelt die neue DGUV Vorschrift 2 die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Unternehmen, in denen mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt ist. Sie löst die bisherige Unfallverhütungsvorschrift BGV A2 ab und erweitert die Gestaltungsmöglichkeit für die Arbeitsschutzbetreuung.

**Kleinere Unternehmen und Betriebe mit bis zu 50 Mitarbeitern, die an dem Unternehmermodell (AbBA – Alternative bedarfsorientierte Betreuung von Arztpraxen) der Landesärztekammer Hessen teilnehmen, sind von Änderungen jedoch nicht betroffen.**

Die Neuerungen sind bedeutsam für Betriebe mit mehr als 10 Mitarbeitern, die der Regelbetreuung unterliegen. Die **Regelbetreuung** gliedert sich neuerdings in zwei Bausteine: eine Grundbetreuung und eine betriebsspezifische Betreuung.

Die **Grundbetreuung** umfasst Basisleistungen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz, wie etwa die Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung und bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung. Hier gelten neuerdings feste, einfach zu berechnende Einsatzzeiten für den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit gemeinsam (ohne Wegezeiten und Zeiten der Vorsorgeuntersuchungen). Wie sich die Aufgaben und Einsatzzeiten im Einzelnen verteilen, legt der Arbeitgeber gemeinsam mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit fest. Die BGW empfiehlt dabei, die Einsatzzeiten jeweils zur Hälfte auf diese beiden Arbeitsschutzexperten aufzuteilen.

Die ergänzende **betriebsspezifische Betreuung** ergibt sich aus dem individuellen Bedarf im Betrieb, den der Unternehmer anhand eines Leistungskatalogs ermittelt. Dabei kann es bspw. um arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen der MitarbeiterInnen, die Weiterentwicklung des betrieblichen Gesundheitsmanagements, die Einführung neuer Arbeitsverfahren oder den Umgang mit dem demografischen Wandel gehen.

Weitere Informationen zur Reform der Unfallverhütungsvorschrift erhalten Sie auch auf der Internetseite der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) ‚[www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)‘ (Suchbegriff „Arbeitsschutzbetreuung“), und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ‚[www.dguv.de](http://www.dguv.de)‘ inklusive Download der Vorschrift.

Für weitere Informationen – vor allem zur unverändert wählbaren **bedarfsorientierten Alternativbetreuung von Arztpraxen** – steht Ihnen die Fachkundige Stelle an der Bezirksärztekammer Wiesbaden, Fon: 0611 97748-25, gerne zur Verfügung.